

Rechtsanwaltskosten im Zivilrecht

Wie teuer ist der Anwalt?

Im Volksmund heißt es, dass mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes erhebliche Kosten entstehen. Über die genauen Kosten ist man regelmäßig – wie z.B. bei Ärzten, Architekten und sonstigen Freiberuflern – nicht genau informiert.

Damit man vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes einen gewissen Anhaltspunkt für die entstehenden Kosten hat, soll im Nachfolgenden Grundsätzliches geklärt werden. Die Vergütung eines Rechtsanwaltes regelt sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung. Regelmäßig wird hier auf den Wert der Angelegenheit (Gegenstandswert/Streitwert) abgestellt. Als Basis der Berechnung ist also zuerst festzustellen, über was (und welchen Wert) gestritten wird oder eine Regelung erfolgen soll. Geht es bei der anwaltliche Beauftragung z.B. um die Einforderung eines bestimmten Betrages, so ist dieser Betrag üblicherweise auch der Gegenstandswert.

Schwieriger verhält sich die Situation bei monetären nicht bewertbaren oder nur schwer einzuordnenden Sachverhalten. Will z.B. ein Vermieter einen Mieter aus der Wohnung „klagen“ so ist aufgrund gerichtlicher Feststellung eine Jahresmiete als Streitwert anzusetzen. Hat man folglich den Gegenstandswert festgelegt, so ist zu untersuchen, welche Tätigkeit der Anwalt ausführen soll. Hiernach richten sich sodann die jeweiligen Gebühren. Man unterscheidet dabei im Wesentlichen zuerst, ob eine außergerichtliche oder eine gerichtliche Gebühr anfällt.

Gemäß § 118 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) ist für das Betreiben des Geschäftes eine Gebühr gemäß § 118 I BRAGO zwischen 5/10 und 10/10 gemäß Gebührenabelle fällig. Für das Mitwirken bei einer mündlichen Verhandlung oder Besprechung wäre sodann eine weitere 5/10 bis 10/10 Gebühr fällig.

Ist der Rechtsanwalt dann auch noch beim Mitwirken einer Beweisaufnahme tätig, so wird eine weitere Gebühr gemäß dem Vorgenannten entstehen.

Handelt es sich um eine gerichtliche Auseinandersetzung ist der § 31 BRAGO heranzuziehen. Im Wesentlichen ist er analog dem § 118 BRAGO geregelt. Es ist aber festzustellen, dass bei gerichtlichen Auseinandersetzungen immer eine volle Gebühr (10/10 Gebühr) entsteht. Für das Betreiben des Geschäftes, für die mündliche Verhandlung und eine Beweisaufnahme ist jeweils eine 10/10 Gebühr fällig.

Endet die gerichtliche oder außergerichtliche Tätigkeit mit einem Vergleich, ist bei einem gerichtlichen Vergleich eine zusätzliche 10/10 Gebühr gemäß § 23 BRAGO zu zahlen.

Bei einem außergerichtlichen Vergleich ist sodann eine 15/10 Gebühr fällig. Die 5/10 höhere Vergleichsgebühr bei einer außergerichtlichen Erledigung wurde durch den Gesetzgeber mit der Begründung eingeführt, dass so die Gerichte entlastet werden und die Motivation insgesamt steigt, außergerichtlich zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen. Die Höhe der vorgenannten Gebühren errechnet sich sodann aus dem § 11 BRAGO und der Gebührenabelle. Eine volle Gebühr bei einem Gegenstandswert bis

EUR 300,- beträgt EUR 25,-. Diese Gebühr erhöht sich dann stufenweise je angefangenen EUR 300,-.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Gebührenordnung § 11 BRAGO eine degressive Gebührenordnung vorsieht, so dass die Gebühren nur degressiv steigen, wenn der Gegenstandswert steigt.

Neben den vorgenannten Gebühren sind sodann noch Auslagen, gemäß § 25 BRAGO, Entgelte für Post und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß § 26 BRAGO, Kopierkosten gemäß § 27 BRAGO und eventuelle Reiskosten gemäß § 28 BRAGO und weitere Kosten zu zahlen.

Ein Rechtsanwalt ist als Freiberufler auch mehrwertssteuerpflichtig, so dass nach § 25 II BRAGO auch auf die vorgenannten Beträge Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Innerhalb der BRAGO sind sodann weitere besondere Verfahren (Mahnverfahren, Rechtsmittelverfahren, etc.) geregelt. Auf diese und die weiteren Gebührenarten soll hier nicht weiter eingegangen werden. Es handelt sich letztlich (leider) um eine eher komplexe Angelegenheit. Jedem Mandanten kann nur angeraten werden, mit seinem Rechtsanwalt frühzeitig über die entstehenden Kosten zu sprechen. Besonders wichtig für viele Rechtssuchende ist § 20 BRAGO.

Dieser Paragraph beschränkt die vorgenannten Kosten dahingehend, dass bei einer ersten Beratung (erstes Gespräch mit dem Rechtsanwalt) der Rechtsanwalt keine höhere Gebühr als EUR 180,-, Auslagen EUR 20,- und 16% Mehrwertsteuer, folglich gesamt EUR 232,- berechnen darf.

Diese Beschränkung wurde durch den Gesetzgeber eingefügt, um dem Mandanten den Zugang zur rechtlichen Unterstützung beim Anwalt zu erleichtern. Aus den vorgenannten Umständen folgt, dass ein Rechtsanwalt anlässlich einer ersten Beratung über die Angelegenheit tatsächlich nicht mehr berechnen darf als EUR 232,-, außer er vereinbart etwas anderes mit dem Mandanten. Bei einer weiterführenden Bearbeitung sind dann allerdings die vorgenannten Gebühren fällig. Die Gebühren der ersten Beratung werden hierauf grundsätzlich angerechnet.

Da eine Auseinandersetzung gegebenenfalls über mehrere Instanzen nicht unerhebliche Kosten verursachen kann, ist häufig der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll.

Hat eine Partei keine Rechtsschutzversicherung und ist auch sonst nicht in der Lage die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu tragen, so kann sie Prozesskostenhilfe beim Staat beantragen. Dieser kommt sodann für die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltskosten des eigenen Anwalts häufig auf.

Der Verfasser, Rechtsanwalt Axel Dierolf, ist Partner der Sozietät Dierolf/Rechtsanwälte Bad Homburg/Ober Eschbach.

Anzeigen und Manuskripte an
anzeigen@hassmueller.de

DIEROLF

RECHTSANWÄLTE

Kalbacher Str. 7
61352 Bad Homburg

Postfach 1327
61283 Bad Homburg

Tel.: 06172 – 1713-0
Fax: 06172 – 1713-13

eMail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org


Alt-Nieder-Eschbach 23
Telefon: 06172 41977

www.nieder-eschbach.de


Türe-Türen-Zargen-Fenster
Beratung, Aufbau, Montage
Gebr. E. u. H. Oechsler
80437 Frankfurt/AM, (Nieder-Eschbach)
Bermer Str. 75 · Telefon 02069 507 9366
Telefax 02069 507 66 18